

Publikation im Amtlichen Anzeiger Saanen vom 10. September 2024

Gemeinde Saanen

2. Öffentliche Planaufgabe

Wiederholung der Auflage unvollständig aufgelegter Pläne zum Baugesuch Erschliessung Bauland Meielsgrundgässli vom 18. April 2023

Der Gemeinderat von Saanen bringt gestützt auf Artikel 35 und 60 des Baugesetzes (BauG; BSG 721.0), 122b der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1), Art. 6 Abs. 1 des Koordinationsgesetzes (KoG; BSG 724.1), Art. 45 des Baubewilligungsdekretes (BewD; BSG 725.1) die folgenden vervollständigten Unterlagen zum Baugesuch Erschliessung Bauland Meielsgrundgässli vom 05.04.2023 (öffentliche Auflage vom 18. April bis 19. Mai 2023) zur erneuten öffentlichen Auflage:

Bauvorhaben:	Erschliessung Bauland Meielsgrundgässli mit Wendehammer
Änderungen und Ergänzungen:	Gegenüber den ursprünglich aufgelegten Plänen des Bauprojekts vom 05.04.2023 wurden im Plan Nr. 6 Werkleitungen und im Plan Nr. 8 Grabenprofil die Darstellungen der Werkleitungen vervollständigt.
Bauherrschaft:	Einwohnergemeinde Saanen, Schönriedstrasse 8, 3792 Saanen
Projektverfasserin:	Theiler Ingenieure AG, Oberdorfstrasse 17, 3792 Saanen
Parzellen Nrn.:	5649, 5654, 7149, 7152
Koordinaten:	2'587'196 / 1'144'254
Zone:	Überbauungsordnung Nr. 86, Erschliessung «Meielsgrundgässli»
Beanspruchte Ausnahmen:	keine

Weiterführende Unterlagen

1. Überbauungsordnung Nr. 86 Erschliessung «Meielsgrundgässli» mit Zonenplanänderung
2. Baugesuch Erschliessung Bauland Meielsgrundgässli vom 05.04.2023

Die Unterlagen liegen vom 10. September 2024 bis 11. Oktober 2024 auf der Einwohnergemeinde Saanen, Abteilung BRI, Sekretariat sowie online auf.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie allfällige Begehren um Lastenausgleich sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Bauverwaltung der Gemeinde Saanen, Schönriedstrasse 8, 3792 Saanen einzureichen. Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 30 und 31 BauG)

In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b Abs. 1 BauG).

Einsprachen und Rechtsverwahrungen, die anlässlich der 1. öffentlichen Auflage gegen die Überbauungsordnung und das Baugesuch eingegangen sind, bleiben aufrecht und werden vom Amt für Gemeinden und Raumordnung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens behandelt.

Saanen, 10. September 2024

Der Gemeinderat